

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 20/87

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ernest H [REDACTED], [REDACTED] B [REDACTED] Avenue, Nr. [REDACTED], M [REDACTED],
Provinz Qu [REDACTED]/K [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium der
Finanzen, Ka [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], [REDACTED] Ma [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner



Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Fuchs,
Gärtner und Dr. Schmitz

am 26. März 1987

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des
5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des
Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. August
1986 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zu Recht die
Ansprüche des Klägers wegen Schadens an Körper oder Gesund-
heit abgelehnt. Zutreffend geht es davon aus, daß die
Behörde dem Kläger wegen dieser Ansprüche keine Wieder-
einsetzung in den vorigen Stand gemäß § 189 Abs. 3 BEG
gewährt hat. Zwar handelte es sich bei der Verfügung vom
21. Mai 1963 um einen Zwischenbescheid, der die Voraus-
setzungen des § 195 BEG erfüllt (BGH RzW 1979, 101). Dabei
kann aber offen bleiben, ob dem Kläger - wie das Berufungs-

gericht annimmt - nur für den Anspruch wegen Freiheits-
schadens Wiedereinsetzung gewährt worden ist oder ob sich
die Verfügung insgesamt auf die durch Mantelantrag vom
8. März 1962 angemeldeten Ansprüche, also auch auf die wegen
Schadens an Körper oder Gesundheit, bezogen hat. Denn nach
außen wirksam und damit bindend für die Entschädigungs-
behörde wird ein solcher Zwischenbescheid nur, wenn er dem
Antragsteller bekanntgegeben wird (BGH RzW 1963, 549; 1979,
101). Die Verfügung vom 21. Mai 1963 ist jedoch dem Kläger
nur durch Bezugnahme im Bescheid vom 6. Juni 1963 mitgeteilt
worden, in dem allein über den Anspruch wegen Freiheits-
schadens entschieden worden ist. Sie bezog sich somit nur
auf den Anspruch wegen des Freiheitsschadens.

Mit Recht sieht das Berufungsgericht keine besonderen
Umstände als gegeben an, aus denen entnommen werden könnte,
daß die Behörde durch ihre Entscheidung über den Anspruch
wegen Freiheitsschadens auch eine sie bindende Entscheidung
über die Wiedereinsetzung hinsichtlich des Gesundheits-
schadensanspruchs treffen wollte (vgl. BGH RzW 1979, 223;
225). Die Annahme des Klägers, die Verfügung über die zu
gewährende Wiedereinsetzung vom 21. Mai 1963 habe sich
nur auf den Gesundheitsschadensanspruch beziehen können,
weil es für den Freiheitsschadensanspruch in Rumänienfällen
eine Antragsfrist bis 30. September 1966 gegeben habe und
deshalb eine Wiedereinsetzung gar nicht erforderlich gewesen
sei, geht schon deshalb ins Leere, weil erst durch das
BEG-SchlußG vom 18. September 1965 für Freiheitsentziehung
in Rumänien eine neue Antragsfrist bis 30. September 1966
eröffnet wurde, die Entscheidung der Behörde über den
Freiheitsschadensanspruch des Klägers aber bereits aus dem
Jahre 1963 stammt.



Es entspricht ebenso der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß der Wiedereinsetzungsantrag vom 19. März 1962 nicht den Anforderungen entsprach, die an einen solchen Antrag zu stellen sind (BGH RzW 1971, 510 und ständig), und demnach unzulässig war.

Nun hat das Berufungsgericht allerdings übersehen, daß der Kläger den Anspruch wegen Gesundheitsschadens am 11. November 1965 rechtswirksam nach § 189 a Abs. 1 BEG nachgemeldet hat. Denn ein nach § 189 BEG rechtswirksam gestellter Antrag auf Entschädigung ist auch ein solcher, für den die Behörde vor dem 18. September 1965 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt hat (BGH RzW 1967, 425; 1968, 277; 1973, 405). Als Brückenanspruch kommt hier der Anspruch wegen Freiheitsschadens in Betracht, für den die Behörde unstreitig bereits im Jahre 1963 Wiedereinsetzung gewährt hatte. Auf diese zulässige Nachmeldung kann der Kläger aber seinen Klageanspruch nicht stützen, weil er den Anspruch wegen Gesundheitsschadens nicht bis zum 31. März 1967 gemäß § 190 a Abs. 1 BEG substantiiert hat. Zwar hätte es einer besonderen Substantiierung für diesen Anspruch nicht bedurft, wenn der Gesundheitsschadensanspruch fristgemäß gestellt oder für ihn Wiedereinsetzung gewährt worden wäre. Denn dann hätte die Angabe im C-Bogen vom 29. April 1963 ausgereicht, daß der Kläger sich bei den Zwangsarbeiten einen Leistenbruch zugezogen hatte, wodurch er in seiner Erwerbsfähigkeit behindert wurde. Er hätte insoweit den diesen Anspruch begründenden Sachverhalt bereits dargelegt, ohne daß es der Zuordnung zu dem einzelnen Entschädigungsanspruch bedurft hätte (BGH RzW 1975, 276). Bei Nachmeldungen auf Grund § 189 a BEG muß

dagegen für einen bestimmten, jetzt verfolgten Einzelanspruch auf bereits vorliegende Angaben verwiesen werden, um den Anforderungen des § 190 a Abs. 1 BEG gerecht zu werden. Dafür reicht eine bloße Angabe des bisherigen Aktenzeichens nicht aus (BGH RzW 1971, 561; 1976, 153 Nr. 40). Mehr hat der Kläger aber in seinem Antrag vom 11. November 1965 nicht angegeben, insbesondere nicht auf die Angaben in seinem Antrag auf Entschädigung des Freiheitsschadens verwiesen. Weitere Angaben sind auch bis zum 31. März 1967 nicht erfolgt.

Merz

Zorn